

Dienstvereinbarung

zum Einsatz von KI-Systemen an Hochschulen – MUSTER
in der Version 1.0 von 2025-06-17

Kommentiert [MP1]: Der Dank für die Zurverfügungstellung dieses Dokuments gilt der FernUniversität in Hagen, an der die Dienstvereinbarung erarbeitet und für die Hochschule verabschiedet wurde.



Generative KI
an Hochschulen in NRW



Dienstvereinbarung zum Einsatz von KI-Systemen

Version 1.0 von 2025-06-17

Dienstvereinbarung zum Einsatz von KI-Systemen

an der

###

Kommentiert [MP2]: Anpassen. Name der Hochschule.

Zwischen der

(Dienststelle)

– vertreten durch die/den Präsidentin/en bzw. Rektor/in und die/den Kanzler/in –,

dem Personalrat der ###

– vertreten durch die/den Vorsitzenden –

Kommentiert [MP3]: Anpassen. Name der Hochschule.

Kommentiert [MP4]: Anpassen. Name des Personalrats der wissenschaftlich Beschäftigten.

und dem Personalrat der ###

– vertreten durch die/den Vorsitzenden –

Kommentiert [MP5]: Anpassen. Name des Personalrats der Beschäftigten in Technik und Verwaltung.

wird gemäß § 70 Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen folgende Dienstvereinbarung zum Einsatz von KI-Systemen geschlossen:

Präambel

KI-basierte Systeme werden an der ###, im Folgenden als „Hochschule“ bezeichnet, sowohl in den Bereichen Forschung und Lehre als auch in Technik und Administration Auswirkungen auf etablierte Workflows und Dienstleistungen haben. Sie werden auch neue Dienstleistungen und Einsatzszenarien ermöglichen.

Kommentiert [MP6]: Anpassen. Name der Hochschule.

Ein "KI-System" ist ein maschinengestütztes System, das so konzipiert ist, dass es mit unterschiedlichem Grad an Autonomie operieren kann und nach seiner Einführung Anpassungsfähigkeit zeigt, und das für explizite oder implizite Ziele aus den Eingaben, die es erhält, ableitet, wie es Ergebnisse wie Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erzeugen kann, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können.

Künstliche Intelligenz beschreibt also die Fähigkeit von Computern, basierend auf Algorithmen Aufgaben autonom auszuführen und dabei die Problemlösungs- und Entscheidungsfähigkeiten des menschlichen Verstandes nachzuahmen.

Die Erprobung entsprechender Systeme ist essenziell, um Potentiale und notwendige Rahmenbedingungen testen und einschätzen zu können.

Dienststelle und Personalräte sind sich einig, dass für einen zukünftigen Regelbetrieb von KI-Systemen an der Hochschule diese Dienstvereinbarung weiterentwickelt werden soll. Der erfolgreiche Einsatz dieser Systeme basiert wesentlich sowohl auf dem Vertrauen und der Akzeptanz auf Seiten der Mitarbeitenden als auch auf klaren Rahmenbedingungen.

Aus diesem Grunde vereinbaren die Rektorin und die Kanzlerin mit dem Personalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten und dem Personalrat der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung folgendes:

Präambel

KI-basierte Systeme werden an der ### sowohl in den Bereichen Forschung und Lehre als auch in Technik und Administration Auswirkungen auf etablierte Workflows und Dienstleistungen haben. Sie werden auch neue Dienstleistungen und Einsatzszenarien ermöglichen.

Kommentiert [MP7]: Anpassen. Name der Hochschule.

Die vorliegende Dienstvereinbarung ersetzt nicht die Mitbestimmung im Einzelfall. Sinn und Zweck ist die Erleichterung von Mitbestimmungsverfahren, indem in dieser Dienstvereinbarung häufige Diskussionspunkte geregelt werden.

I.

Ebenso stellt diese Dienstvereinbarung keine Ermächtigung oder Aufforderung zum Einsatz von KI-Systemen an der Hochschule dar. Vor Einführung jedes KI-Systems ist die Mitbestimmungspflichtigkeit frühzeitig zu prüfen und – falls erforderlich – nach den Regeln des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW prozessbegleitend durchzuführen.

II.

Diese Dienstvereinbarung bezieht sich auf den durch den Personalrat der ### sowie auf den durch den Personalrat der ### vertretenen Personenkreis.

Kommentiert [MP8]: Anpassen. Personalrat der wissenschaftlich Beschäftigten.

Kommentiert [MP9]: Anpassen. Personalrat der Beschäftigten in Technik und Verwaltung.

III.

Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle für Beschäftigte mittels KI-Systemen ist ausgeschlossen. Darüber hinaus wird ein Beweisverwertungsverbot vereinbart.

IV.

Etwaige rechtliche Risiken, die aus einem bestimmungsgemäßen Einsatz der Systeme folgen, trägt die Dienststelle.

V.

Wenn eine KI zur Vorbereitung von Entscheidungen genutzt wird, muss in jedem Fall sichergestellt werden, dass die Letztentscheidung durch einen Menschen getroffen wird.

VI.

Die Speicherung und der Zugriff auf Prompts und Chat-Historie oder eine Auswertung des Nutzungsumfangs von Beschäftigten ist technisch auszuschließen. Dort, wo dies technisch nicht ausgeschlossen werden kann, ist dies organisatorisch auszuschließen.

VII.

Jedem KI-Einsatz ist eine Testphase vorzuschalten. Die Interessenvertretungen sind in die Testphase einzubinden. Dies kann zum Beispiel durch einen Lenkungsausschuss und/oder Einsichtsrechte in die Testumgebung und/oder schriftliche Informationen erfolgen. Testphasen sind zeitlich zu befristen. Am Ende jeder Testphase wird eine Evaluation durchgeführt, so dass die Ergebnisse der Evaluation in die Regelungen für den Regelbetrieb einfließen können.

VIII.

Im Rahmen der Testphase einer KI-Anwendung ist zu prüfen, ob ein Algorithmus diskriminiert. Festgestellte Diskriminierungen werden vor Beginn des Regelbetriebs wann immer möglich abgestellt oder zumindest minimiert. Betreiber*innen von KI-Projekten haben die Nutzer*innen vor Beginn des Projekts auf die Gefahr diskriminierender Algorithmen hinzuweisen.

IX.

Die Dienststelle stellt – soweit wie möglich – die pseudonyme oder anonyme Nutzung der KI-Systeme sicher.

X.

Grundsätzlich dürfen keine personenbezogenen Daten an die KI-Systeme übermittelt werden, die Rückschlüsse auf Kunden, Studierende, Beschäftigte oder sonstige Angehörige der Hochschule ermöglichen. Zum Zweck von Forschung und/oder Lehre dürfen personenbezogene Daten der oben genannten Personengruppen eingegeben werden, sofern dies für den Forschungs- und/oder Lehrzweck sachlogisch zwingend notwendig ist (Beispiel:

Lehrzweck/Forschungszweck befasst sich mit Werken einer Person, die zur Hochschule gehört).

Sofern es sich dabei um ein KI-System handelt, bei der einer Verarbeitung der Eingabe zu Trainingszwecken nicht widersprochen werden kann, sind die eingegebenen Daten sowie die Zwecknotwendigkeit für Forschung und/oder Lehre nachvollziehbar zu dokumentieren.

XI.

Die Verwendung eingegebener Daten zu Trainingszwecken **externer** KI-Systeme ist zu unterbinden. Wo dies nicht möglich ist, sollen die Nutzer*innen der Systeme darauf hingewiesen werden, der Nutzung zu Trainingszwecken zu widersprechen.

Die Verwendung von eingegebenen Daten zu Trainingszwecken bei **internen** KI-Systemen ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen und muss im Einzelfall geregelt werden. Gleiches gilt für die Nutzung von Retrieval-Augmented Generation (RAG) oder ähnlicher Verfahren bei internen KI-Systemen. Interne KI-Systeme sind solche, die ausschließlich auf im Eigentum der Hochschule stehenden Servern betrieben werden.

XII.

Die Regelungen dieser Absprache sind keine Vorfestlegung für die Regelungen einer späteren zum Einsatz von KI-Systemen geschlossenen Dienstvereinbarung.

XIII.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung insgesamt nicht berührt.

Die Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Parteien in Kraft und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung wirkt sie nach bis zum Abschluss einer neuen Regelung.

Unterschrift Rektor/in bzw. Präsident/in

Unterschrift Kanzlerin/in

Unterschrift Vorsitzende/r PR ###

Unterschrift Vorsitzende/r PR ###

Kommentiert [MP10]: Anpassen. Kurztitel des Personalrats der wissenschaftlich Beschäftigten.

Kommentiert [MP11]: Anpassen. Kurztitel des Personalrats der Beschäftigten in Technik und Verwaltung.